

einkommensabhängige Veränderung der Steuersätze (Progression)

In den meisten Fällen orientiert sich die festzusetzende Steuer hierzulande an einer (wie auch immer zu bemessenden) Wertigkeit des Besteuerungsgegenstands. Dabei kommen oftmals (bspw. im Bereich der Umsatzsteuer) fixe Steuersätze zur Anwendung. Das deutsche Steuerrecht kennt allerdings auch eine Bemessung der Höhe des Steuersatzes an der Wertigkeit des Besteuerungsgegenstands, wobei die prozentuale steuerliche Belastung mit der Höhe des zu besteuernenden Wertes ansteigt. Diese Systematik der Steuersatzermittlung wird gemeinhin als Steuerprogression bezeichnet.

Obwohl es progressiv ansteigende Steuersätze in verschiedenen Steuerarten gibt, soll zum besseren Überblick nachstehend für weitere Ausführungen zu diesem Themenbereich beispielhaft der Bereich der Einkommensteuer abgehandelt werden, da dieser dem interessierten Leser dieser Informationsschrift im Zweifel auch aus eigener Anschauung am vertrautesten sein dürfte:

Neben Besonderheiten, die die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer (bspw. durch Anrechnungen von Gewerbesteuerbelastungen, Parteispenden, Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt etc.) beeinflussen, wird die Einkommensteuer tariflich auch im Zeitalter der Steuervereinfachung durch die Anwendung relativ komplexer Formeln festgelegt. Dabei sieht der hierfür maßgebliche § 32a EStG eine Aufteilung des der Einkommensteuer zu unterwerfenden „zu versteuernden Einkommens“ in insgesamt fünf Stufen vor, die von einer Steuerbelastung mit 0,00 EUR (maximales zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 7.664,00 EUR) bis zu einer Belastung von fast 45% auf das zu versteuernde Einkommen (wenn dieses 250.000,00 EUR überschreitet) reicht. Vorgenannte Belastungen beziehen sich dabei ausschließlich auf den Bereich der Einkommensteuer; zusätzlich sind ergänzende Abgaben wie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzukalkulieren.

Insgesamt sind die Berechnungsformeln in den fünf vorgenannten Stufen so ausgestaltet, dass mit zunehmender Höhe des zu versteuernden Einkommens auch die prozentuale Höhe dessen Belastung mit Einkommensteuer ansteigt. Dabei ergibt sich in der von § 32a EStG vorgegebenen Bandbreite von 0% bis zu ca. 45% eine immer steiler ansteigende Kurve.

Diese Situation bedingt, dass eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens eine überproportional hohe steuerliche Belastung des Erhöhungsbetrags nach sich zieht, während sich eine Minderung des zu versteuernden Einkommens entsprechend steuerermäßigend auswirkt.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen weist das deutsche Steuerrecht die bemerkenswerte Besonderheit auf, dass in ihm eine „automatisierte Steuererhöhung“ latent angelegt ist. Diese Erhöhung tritt allein dadurch ein, dass sowohl die betraglich fixierten, bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ggf. zu berücksichtigenden Vergünstigungs- (Höchst-) Beträge, als auch die sich an fixen absoluten Beträgen orientierenden Steuersätze inflationären Überlegungen keinen Raum bieten. Erfolgt also eine Erhöhung des Bruttoeinkommens (Unternehmensgewinn, Arbeitnehmerbrutto o.ä.) in Höhe eines Inflationsausgleichs, ist die dadurch vermeintlich erreichte Kompensation der allgemeinen Preis-

steigerung bei weitem nicht erfolgt, da sich bspw. eine analoge Berücksichtigung von ebenfalls der Preissteigerung unterliegenden Versicherungsbeiträgen (allein im Zuge der Mehrwertsteuererhöhung 2006/2007 wurde auch der Beitragssatz zur Versicherungssteuer auf 19 % angehoben) aufgrund feststehender, niedriger Berücksichtigungshöchstbeträge nicht vermehrt einkommensmindernd (im einkommensteuerlichen Sinne) auswirkt. Zusätzlich bewirkt das höhere Bruttoeinkommen, dass dem betroffenen Bürger (aufgrund der gestiegenen Höhe seiner Einkünfte) auch höhere Eigenbeiträge zugemutet werden können. Nur beispielhaft seien diesbezüglich höhere zumutbare Eigenanteile an sogenannten außergewöhnlichen Belastungen (Krankheits-, Scheidungskosten etc.; aber auch die außersteuerliche Notwendigkeit zur Erbringung höherer Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch etc.) zu nennen. Nicht nur in der Summe haben diese einzelnen Auswirkungen zur Folge, dass sich die nominale Erhöhung der Bruttoeinkünfte im zu versteuernden Einkommen überproportional niederschlägt. Dessen Erhöhung lässt die prozentuale steuerliche Belastung ebenfalls entsprechend ansteigen. Es bleibt auf diese Art und Weise eine stetig fortschreitende steuerliche Mehrbelastung, ohne dass es hierfür einer Aufsehen erregenden, gesonderten Erhöhung von Steuersätzen (wie im Bereich der Umsatzsteuer) oder Verminderung von Kostenansatzmöglichkeiten (wie Streichung der Entfernungspauschale) bedürfte.

Dabei stellt sich naturgemäß auch stets die Frage, inwieweit diese Systematik mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar ist, da nach dessen Vorgaben sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein gewisses Mindesteinkommen grundsätzlich steuerfrei gestellt bleiben sollte. Trotz dieser eigentlich als eindeutig anzunehmenden Rechtslage bleibt diese jedoch durchgängig unberücksichtigt, was aufgrund der ständigen Profuturo-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch ohne Sanktion bleibt.

So wurde vom Bundesverfassungsgericht erst kürzlich wieder geurteilt, dass die zur Krankenversicherung aufzuwendenden Beiträge aufgrund der quasi bestehenden Versicherungspflicht vollständig von der Steuer freigestellt werden müssen, was mit jährlichen Höchstbeträgen (für fast alle Versicherungen zusammen) von 1.500,00 EUR sein Jahren nicht erfolgt. Obwohl dieses Problem allgemein bekannt ist und auf diese Art und Weise auch der stets Bürgernähe suchenden Politik nicht verborgen geblieben sein dürfte, ist eine Reaktion darauf bislang ebenso wenig erfolgt, wie bspw. eine Anpassung der seit 2004 unveränderten Grundfreibeträge an die seitdem inflationär bedingten Preissteigerungen.

Trotz der sich auch gemäß der aktuellen Urteilsfindung durch das Bundesverfassungsgericht aufzeigenden Diskrepanz zwischen den entsprechenden steuergesetzlichen Regelungen und dem deutschen Grundgesetz wird dem Gesetzgeber von der Judikative abermals eine großzügige Übergangsfrist eingeräumt, um den monierten Missstand zu beseitigen. Damit wird die Anwendung verfassungswidriger Gesetze für die Dauer dieser großzügigen Übergangsfrist durch das Bundesverfassungsgericht letztendlich legalisiert. Dass sich aufgrund dieser gängigen Urteilspraxis die Motivation des Gesetzgebers, den Bürgern die ihnen verfassungsgemäß zustehenden steuerlichen Erleichterungen zu gewähren, in Grenzen hält, dürfte sich dabei von selbst verstehen.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass vorstehend beschriebene Situation nicht zwangsläufig nur für steuerpflichtige Einkünfte gilt; auch vermeintlich steuerfreie Einkünfte (Mutterschutzgeld, Arbeitslosengeld, teilweise auch Krankengeld etc.) bleiben für sich gesehen zwar steuerfrei, werden für die Ermittlung des Steuersatzes jedoch fiktiv als steuerpflichtig angenommen, so dass sich die Berechnung des Steuersatzes nicht nur an dem aus steuerpflichtigen Einkünften resultierenden zu versteuernden Einkommen orientiert, sondern auch steuerfreie Einkünfte einen höheren Besteuerungsanteil der steuerpflichtigen Einkünfte bewirken.

Das konkrete Zusammenspiel der einzelnen Besteuerungstatbestände erläutert der Steuerberater auf Anfrage sicherlich gerne.